

Abschnitt 000 «Bedingungen», gedruckte Ausgabe Seiten 24 und 25

080	Oekologisches Bauen	
081	Anforderungen an Holz und Holzwerkstoffe: . Die vom Unternehmer eingereichten Deklarationen sind für die Wahl der bei der Ausführung verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe verbindlich. . Als europäische Länder gelten die EU- und EFTA-Staaten.	
.100	Der Unternehmer hat mit dem Angebot einzureichen: Deklaration Holzart und Holzherkunft nach SR 944.021.	
	01 Weiteres	
-110	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
-120	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
-130	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
.200	Anforderungen an die Herkunft. Ohne andere Angabe gilt:	
	01 Holz aus Schweizer Wald. Ist solches für einzelne Leistungen nicht verfügbar, gilt: Holz aus europäischem Wald. A	
	02 Holz mit Label Schweizer Holz. Ist solches für einzelne Leistungen nicht verfügbar, gilt die Rangfolge: 1. Holz aus Schweizer Wald. 2. Holz aus europäischem Wald. A	
	03 Holz aus europäischem Wald. A	
	04 Weiteres	
-210	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
-220	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
-230	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
-240	U'pos.-U'gruppe entfällt.	
.300	Holz und Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Produktion stammen: mit Label Schweizer Holz und/oder mit Nachweis FSC oder PEFC.	
	01 Nachweis spätestens bei Lieferung auf die Baustelle. A	
	02 Nachweis auf Verlangen. A	
	03 Weiteres	

Deklaration gemäss Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021).

Die Bezeichnungen "heimisch", "einheimisch" oder "aus der Region" sind keine verlässlichen Herkunftsangaben und sind nicht zu verwenden.

Erlaubt ausschliesslich die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Produktion.< Mögliche Nachweise: Label Schweizer Holz, CoC-Zertifikat FSC oder PEFC des Unternehmers oder seines Lieferanten, Projekt-Zertifizierung FSC oder PEFC, auftragsbezogene Bestätigung (z.B. Lieferschein) oder ecoProdukt-Bewertung.

Abschnitt 000 «Bedingungen», gedruckte Ausgabe Seiten 24 und 25

- 081 ~~.310~~ U'pos.-U'gruppe entfällt.
- ~~.320~~ U'pos.-U'gruppe entfällt.
- ~~.330~~ U'pos.-U'gruppe entfällt.
- ~~.340~~ U'pos.-U'gruppe entfällt.

- .400 Holz und Holzwerkstoffe aus-sereuropäischer Herkunft müssen aus nachhaltiger Produktion stammen: mit Nachweis FSC oder PEFC.**
 - 01 Nachweis spätestens bei Lieferung auf die Baustelle. **A**
 - 02 Nachweis auf Verlangen. **A**
 - 03 Weiteres

*Erlaubt die Verwendung von europäischem Holz ohne Nachweis einer nachhaltigen Produktion.
Mögliche Nachweise bei aussereuropäischem Holz: CoC-Zertifikat FSC oder PEFC des Unternehmers oder seines Lieferanten, Projekt-Zertifizierung FSC oder PEFC, auftragsbezogene Bestätigung (z.B. Lieferschein) oder ecoProdukt-Bewertung.*

- .500 Holzwerkstoffe für beheizte Innenräume müssen den Empfehlungen für die Anwendung 1 nach der "Produktliste Holzwerkstoffe in Innenräumen" von Lignum entsprechen.**

Bezug: www.lignum.ch.

- .600 Holz und Holzwerkstoffe für beheizte Innenräume dürfen nicht mit chemischen Holzschutzmitteln vorbehandelt sein oder nach dem Einbau behandelt werden.**

- .700 01 Beschreibung**
- .800 bis .800 wie .700**

082 Anforderungen an Dämmstoffe und weitere Materialien.

- .100 Dämmstoffe aus Mineralwolle in beheizten Innenräumen müssen ein Bindemittel ohne Formaldehyd enthalten oder dürfen Formaldehyd nachweislich nur in geringen Mengen abgeben.**

Nachweise: Eintrag in der ecoProdukte-Liste oder Emissionsprüfung nach ecobau Methodik Baumaterialien erforderlich.

- .200 Dämmstoffe aus Polyurethan PUR/PIR müssen halogenfrei sein.**

Abschnitt 000 «Bedingungen», gedruckte Ausgabe Seiten 24 und 25

082	.300	Türen aus Kunststoff dürfen keine umwelt- und gesundheitsrelevanten Bestandteile enthalten.	<i>Die umwelt- und gesundheitsrelevanten Bestandteile sind in der ecobau Methodik Baumaterialien aufgeführt.</i>
	.400	01 Beschreibung	
	.500	bis .800 wie .400	
083		Anforderungen an Oberflächenbeschichtungen.	
	.100	Beschichtungen von Holzoberflächen dürfen keine Biozide enthalten und müssen wasser- verdünnbar sein oder dürfen max. % 1 Lösemittel enthalten.	<i>Biozide zur Topfkonservierung sind zugelassen. Weitergehende Anforderungen für vor Ort auszuführende Oberflächenbeschichtungen können mit der U'pos.-Gruppe .200 oder .300 beschrieben werden.</i>
	.200	Beschichtungen von Holzoberflächen müssen die Umwelt-Etikette A der Schweizer Stiftung Farbe aufweisen.	<i>Die Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe ist für werkseitige Oberflächenbeschichtungen nicht anwendbar.</i>
	.300	Beschichtungen von Holzoberflächen müssen mindestens die Umwelt-Etikette B, 2-K-Systeme mindestens die Umwelt-Etikette C der Schweizer Stiftung Farbe aufweisen.	<i>Die Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe ist für werkseitige Oberflächenbeschichtungen nicht anwendbar.</i>
	.400	Beschichtungen von Metalloberflächen dürfen keine Biozide enthalten, müssen wasser- verdünnbar sein bzw. dürfen max. % 1 Lösemittel enthalten und müssen halogenfrei sein.	<i>Biozide zur Topfkonservierung sind zugelassen.</i>
	.500	Beschichtungen von Kunststoff- oberflächen müssen wasser- verdünnbar sein oder dürfen max. % 1 Lösemittel enthalten.	
	.600	01 Beschreibung	
	.700	bis .800 wie .600	